

Mellinsche Stiftung Füchten

346

1729
Okt. 29.
Werl.

Der kurkölnische Offizial zu Werl verbietet den
Richtleuten Iskenius und Meyer bei Strafe von
50 Goldgulden, von einigen Grundstücken in Braun-
schweig, die die Stadt Werl dem Pastor Bernig
und Dethmar Joseph von Mellin versetzt hatte und
diese wieder an mehrere Bauern verpachtet hat-
ten, sog. Strohgelde zu erheben und die den
Bauern wegen Nichtzahlung desselben angedrohte
Execution vorzunehmen.

Or. Papier. Gerichtssiegel.